

LEISTUNGSMITTEILUNG 2017

PENSIONSANPASSUNG ZUM 1.1.2017

Die Pensionserhöhung für 2017 beträgt 0,8% der monatlichen Pensionshöhe.

KRIEGSGEFANGENENENTSCHÄDIGUNG

Die Kriegsgefangenenentschädigung wurde ab 1. Jänner 2017 erhöht und beträgt bei einer

Minstdauer der Gefangenschaft von	monatlich
drei Monaten	EUR 17,50
zwei Jahren	EUR 26,00
vier Jahren	EUR 34,00
sechs Jahren	EUR 43,00

SONDERZAHLUNGEN

In den Monaten **April** und **Oktober** gebührt zur monatlichen Pension eine Sonderzahlung.

Auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften und dem Zusammentreffen bestimmter Tatbestände (z.B. gemeinsam zu versteuernde Leistungen mit variablen Sonderzahlungen) kann die Nettohöhe der jeweiligen Sonderzahlung erst zum Auszahlungstermin errechnet werden.

Falls Ihre Sonderzahlungen höher als die monatliche Pension sind, müssen unter Umständen Teile der Sonderzahlung(en) gemeinsam mit der monatlichen Pension versteuert werden.

KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAG

Es ist sowohl von der österreichischen Pension als auch von Pensions- und Rentenleistungen aus

- einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz bzw.
- einem Staat, mit dem ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurde, welches auch die Krankenversicherung beinhaltet,

ein Beitrag zur Krankenversicherung von 5,1% einzubehalten. Dieser Beitragsabzug erfolgt nur, sofern auch ein Anspruch auf Leistungen aus der österreichischen Krankenversicherung besteht.

Sie sind daher verpflichtet, uns den Bezug von solchen ausländischen Pensions- bzw. Rentenleistungen sowie jede Änderung deren Höhe bekannt zu geben.

AUSGLEICHSZULAGE

Eine Ausgleichszulage gebührt, wenn die Summe aus Ihrer Bruttopension, einem sonstigen Nettoeinkommen und allfälligen Unterhaltsansprüchen (bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnerinnen / eingetragenen Partnern ist auch das Nettoeinkommen des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners zu berücksichtigen) **unter dem** für Sie in Betracht kommenden **Richtsatz** liegt.

Die Ausgleichszulage gebührt nur, solange Sie Ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Eine Richtsatzenerhöhung für Angehörige ist von deren **rechtmäßigem**, gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich abhängig (Veränderungen sind meldepflichtig!).

AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE

Die neuen Richtsätze betragen ab 1. Jänner 2017 für Bezieher/innen von

- (Knappschafts) Alters-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension, Knappschafts(voll)pension

für AlleinstehendeEUR 889,84

für Alleinstehende, die 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben habenEUR 1.000,00

für Ehepaare bzw. für eingetragene Partnerinnen/Partner die im gemeinsamen Haushalt lebenEUR 1.334,17

Erhöhung für jedes KindEUR 137,30

- Witwen(Witwer)pensionen bzw. Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen/PartnerEUR 889,84

- Waisenpensionen bis 24. Lj.
für HalbweisenEUR 327,29
für VollweisenEUR 491,43

- Waisenpensionen ab 24. Lj.
für HalbweisenEUR 581,60
für VollweisenEUR 889,84

ACHTUNG

Dies ist eine unverbindliche Information. Die gesetzlichen Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt lagen zu Redaktionsschluss noch nicht vor.

BUNDESPFLEGEgeld

Anspruch auf Pflegegeld haben Personen, sofern sie auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständigen Betreuung und Hilfe bedürfen (Pflegebedarf) und der Pflegebedarf voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Das Pflegegeld gebührt nur über **Antrag** und erfordert grundsätzlich eine fachärztliche Begutachtung. Es wird in **sieben Stufen**, je nach erforderlichem Pflegebedarf gewährt.

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag mtl. in EUR
mehr als 65 Stunden	1	157,30
mehr als 95 Stunden	2	290,00
mehr als 120 Stunden	3	451,80
mehr als 160 Stunden	4	677,60
mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	920,30
mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen nötig sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist	6	1.285,20
mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt	7	1.688,90

BERATUNG, HILFE UND INFORMATION

Bitte wenden Sie sich persönlich oder schriftlich an:

Hauptstelle:

1060 **Wien**, Linke Wienzeile 48-52
Tel.: 050 2350 – 33302

Geschäftsstelle:

8010 **Graz**, Lessingstraße 20
Tel.: 050 2350 – 33600

MELDEVORSCHRIFTEN

DURCH DEREN EINHALTUNG VERMEIDEN SIE ÜBERBEZÜGE, DIE WIR VON IHNEN RÜCKFORDERN MÜSSTEN.

Für alle Pensionsbezieher/innen:

Sie sind gesetzlich verpflichtet, jede Änderung, die Ihre **Bezugsberechtigung** betrifft (z.B. Verlegung des Wohnsitzes, Antritt eines Auslandsaufenthaltes, Verehelichung, Eintragung einer Partnerschaft usw.), innerhalb von **zwei Wochen** bekannt zu geben.

Wir bitten Sie besonders zu beachten, dass jede Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit** sowie die Höhe des Erwerbseinkommens und jede Änderung des Erwerbseinkommens binnen **sieben Tagen** (Bezieher/innen einer Waisenpension binnen zwei Wochen) zu melden ist. Sie sind überdies verpflichtet, uns jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte bekannt zu geben.

Zusätzlich für Bezieher/innen einer Ausgleichszulage:

Bei Bezug einer Ausgleichszulage besteht auch die Verpflichtung, jede Änderung des Einkommens der bei der Bemessung der Ausgleichszulage berücksichtigten Angehörigen bekannt zu geben; hierzu gehören die Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten, der/des eingetragenen Partnerin/Partners und der Kinder (auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht oder die Ehe geschieden bzw. die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde) und die Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern. Zu melden sind auch jede Änderung des Personenstandes, die Geburt eines Kindes sowie das Ableben genannter Angehöriger.

Zusätzlich für Bezieher/innen eines Pflegegeldes:

Bezieher/innen eines Pflegegeldes sind verpflichtet, die Unterbringung in einer Krankenanstalt (Kuranstalt) auf Kosten eines in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, einer Krankenfürsorgeanstalt oder des Bundes binnen vier Wochen zu melden.

Ferner sind Gewährungen oder Änderungen von pflegegeldähnlichen österreichischen Leistungen (z.B. Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe, Pflege- und/oder Blindenzulage nach dem KOVG, HVG, OFG, VOG) oder ausländischen Geldleistungen bzw. Pflegesachleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz unverzüglich bekannt zu geben.

Empfehlung:

Unabhängig von den oben angeführten Meldepflichtungen können Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt (z.B. Sie beabsichtigen die Aufnahme einer Tätigkeit oder den Wohnortwechsel ins Ausland) betreffend möglicher Konsequenzen die Beratung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau in Anspruch nehmen.

Wir bitten Sie, die Abteilung und die **Versicherungsnummer (VSNR)** bei jedem Schriftwechsel anzuführen und Ihr Schreiben nicht namentlich an eine/n unserer Mitarbeiter/innen zu richten.

Persönliche Auskunft und Beratung:

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00
und am Freitag von 08.00 bis 13.00